

# BESCHLUSSVORLAGE

## 31. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 – 2024 am 14.06.2023



öffentlich  nicht öffentlich

**Gegenstand der Vorlage:** **Einvernehmen zum Vorbescheid**  
- Antrag der Chursächsischen Veranstaltungs GmbH – Umnutzung eines Kurheims zu einer Beherbergungsstätte sowie Neubau eines Auditoriums als bauliche Erweiterung

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister  
erarbeitet: Nadja Hänsch, Sachbearbeiterin Bauverwaltung  
gesetzliche Grundlagen: § 36 Abs. 1 BauGB, Gestaltungssatzung für den inneren Kurbereich der Stadt Bad Elster  
vorberaten: -  
Beteiligung Ortschaftsrat: -  
Finanzierung: -

**Beschluss:** **Der Technische Ausschuss der Stadt Bad Elster erteilt die Zustimmung für folgendes Vorhaben:**  
**Bauherr:** Chursächsische Veranstaltungs GmbH, 08645 Bad Elster  
**Bauort:** Gemarkung Bad Elster, Flurstück Nr. 514/1, 514/2, 514/3, 513/2  
**Bauvorhaben:** Umnutzung eines Kurheims zu einer Beherbergungsstätte sowie Neubau eines Auditoriums als bauliche Erweiterung

### Begründung:

Im Rahmen des o.g. Baugenehmigungsverfahrens erbittet die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das Einvernehmen der Stadt Bad Elster als betroffene Gemeinde.

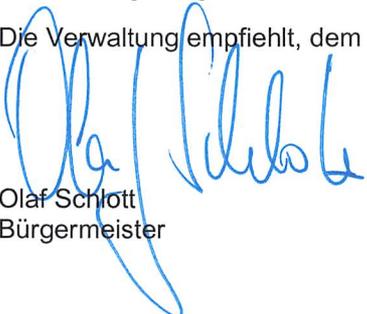
Gem. Flächennutzungsplan ist das betroffene Flurstück als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Eine Prüfung des Vorhabens mit den Bestimmungen der städtischen Werbeanlagensatzung vom 01.07.1994 ist nicht erforderlich.

Das zu bebauende Flurstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung vom 01.07.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.04.1997. Im Zuge des Antrages auf Vorbescheid hat der Bauherr die Frage gestellt, ob *das geplante Bauvorhaben hinsichtlich seiner Art der Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig ist*. Gestaltungselemente des Baukörpers sind planungsseitig noch nicht erkennbar bzw. prüfbar. Bei dem eingezeichneten Baukörper handelt es sich um ein Volumenmodell. Im Rahmen der Stellungnahme wird der Hinweis erfolgen, dass die festgelegten Vorschriften der Gestaltungssatzung für den inneren Kurbereich der Stadt Bad Elster einzuhalten sind.

Eine Prüfung mit den verpflichtenden Angaben der Verwaltung gem. Formular „Stellungnahme der Gemeinde gem. § 36 BauGB“ hat keine Unstimmigkeiten ergeben.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf Vorbescheid zuzustimmen.

  
Olaf Schlott  
Bürgermeister

**Anlage/n:** - Lageplan – FNP  
- Antrag auf Vorbescheid vom 13.04.2023  
- Pläne  
- Stellungnahme im Entwurf